



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0047-24-11  
=RSS-E 80/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.10.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin eine Eigenheimversicherung zu Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die auch eine Einbruchdiebstahlversicherung umfasst. Vereinbart wurden die ABH 2018 und die „Besondere Vertragsbeilage Nr. 117236 - Deckungspaket exklusiv für die Haushaltsversicherung“. Die hier wesentlichen Bestimmungen dieser AVB lauten:

ABH 2018:

„ARTIKEL 2

3.2.3. Für Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme:

1. in - auch unversperren - Möbeln oder Safes ohne Panzerung oder freiliegend  
- für Geld und Geldeswerte sowie Sparbücher EUR 2.000,-  
davon freiliegend EUR 500.-

*- für Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 15.000,-, davon freiliegend EUR 3.000,-. (...)*“

Je nach Sicherheitsklasse des Geldschanks, in dem die angeführten Wertgegenstände aufbewahrt werden, erhöhen sich die Haftungsgrenzen nach den folgenden Punkten auf 30.000 EUR oder 65.000 EUR.

Der Antragsteller begehrte die Deckung der bei einem Einbruch in sein versichertes Haus durch Zahlung des durch den Diebstahl von Schmuck verursachten Gesamtschadens bis zur Deckungsgrenze von 15.000 EUR (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin billigte für den gestohlenen Schmuck Deckung in Höhe von 3.000 EUR. Sie vertrat die Ansicht, dass die Art der Aufbewahrung als „freiliegend“ zu qualifizieren sei. Sie folgte damit den Ausführungen des von ihr beauftragten Sachverständigen, der im Rahmen seiner Schadensschätzung den Schmuck als „freiliegend verwahrt“ bezeichnete. Dazu hatte er ausgerührt: *„Der Versicherungsnehmer verwahrte in einer Schmuckkassette, welche sich in einem offenen Regal eines begehbaren Schrankraumes befand, diverse Schmuckgegenstände, welche in der Kostenschätzung detailliert angeführt werden.“*

Den Zeitwert dieser Schmuckgegenstände schätzte der Sachverständige auf insgesamt 5.835 EUR, den Neuwert auf 10.800 EUR.

Der Antragsteller führte dazu aus, dass der begehbare Schrankraum durch eine Tür vom Schlafzimmer getrennt sei und daher dem Risiko mit einem nicht begehbaren Schrank (unversperrtes Möbel) gleichzustellen sei.

Die Antragsgegnerin teilte dazu mit Schreiben vom 30.4.2024 mit: *„Dazu ist festzuhalten, dass der begehbare Schrankraum einen eigenen, separaten Raum darstellt. Der Schmuck war in einer Schmuckkassette in einem offenen Regal in einem begehbaren Schrankraum verwahrt. Weder die Schmuckkassette noch der begehbare Schrankraum sind als Verwahrungsort einem Möbelstück zuzuordnen. Durch die Verwahrung von Wertgegenständen (Schmuckexponaten und Bargeld) in Möbelstücken wird es den Tätern erschwert diese zu finden, sodass für einen derartigen Verwahrungsort höhere Entschädigungsgrenzen herangezogen werden. Betritt der Täter einen Raum wie im gegenständlichen Schadensfall den begehbaren Schrankraum, so ist die Schmuckkassette leichter zu entdecken. Die Schmuck Kassette stellt kein Möbelstück im Sinne der geltenden Versicherungsbedingungen dar. Der als freiliegend deklarierte Verwahrungsort bleibt laut Schadensbericht aufrecht.“*

Dass sich der Schmuck in einer - auch von Antragsteller bei seiner polizeilichen Anzeige des Einbruchdiebstahls so bezeichnete - „Schmuckkassette“ befand, die mitsamt dem darin aufbewahrten Schmuck gestohlen wurde, ist nicht strittig.

Mit seinem Schlichtungsantrag begehrt der Antragsteller von der Antragsgegnerin „die Zahlung des Gesamtschadens bis zur vereinbarten Haftungsgrenze von 15.000 EUR für Schmuck“.

Die Antragsgegnerin hat sich am Schlichtungsverfahren trotz Aufforderung und Urgenz nicht beteiligt.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

### **Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Was „freiliegende“ Wertsachen nach Art 3.2.3. ABH 2018 insbesondere in Abgrenzung zu „unversperrten Möbeln“ bedeutet, ist nicht ganz klar. Im Duden findet sich folgende Definition des Begriffs „Möbel“: Einrichtungsgegenstand, mit dem ein Raum ausgestattet ist, damit er benutzt und bewohnt werden kann, der zum Sitzen, Liegen, Aufbewahren von Kleidung, Wäsche, Hausrat dient. Dies entspricht durchaus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach der Begriff „Möbel“ (größere) Einrichtungsgegenstände indiziert.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob Schmuckgegenstände, die nicht offen in der Wohnung herumlagen, sondern in einer „Schmuckkassette“ aufbewahrt wurden, unter den Begriff „freiliegend“ fallen.

Die zitierte Klausel, wonach die genannten Wertsachen jeweils nur im dort näher bezeichneten Umfang ersetzt werden, ist eine objektive Risikobegrenzung. Damit soll objektiv, unabhängig vom Vorwurf eines „schuldhaften“ Verhaltens des Versicherungsnehmers, das Risiko mit einem bestimmten Betrag begrenzt werden (RS0114215). Der Zweck solcher Klauseln liegt im Allgemeinen darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll (vgl RS0080166). Im vorliegenden

Kontext besteht der jedem verständigen Versicherungsnehmer erkennbare Zweck der Entschädigungsgrenzen namentlich darin, das hohe Diebstahlrisiko bei nahezu mühelos transportierbaren und leicht verwertbaren Sachen betragsmäßig zu begrenzen (7 Ob 249/18w zu einer vergleichbaren Klausel).

Der Begriff „freiliegend“ ist wegen des betreffenden Risikoausschlusses eng auszulegen. Versicherungsnehmer werden allerdings erwarten, dass beim Ersatz für Wertgegenstände eine gewisse Differenzierung nach dem absehbaren Widerstand erfolgt, mit dem durch die Art der Aufbewahrung versicherter Objekte einem Diebstahl begegnet wird. Eine solche Differenzierung wird in der zitierten Klausel auch tatsächlich vorgenommen, unter anderem sogar je nach der Qualität der Safes. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer geht daher auch davon aus, dass zwischen „freiliegenden“ Wertsachen und solchen, die nicht sofort sichtbar, sondern erst durch das Öffnen von Behältnissen - wenn dann auch relativ einfach - zu entdecken und zu transportieren sind, ein die gravierend voneinander abweichenden Deckungssummen rechtfertigender Unterschied sein muss. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann daher unter „freiliegend“ durchaus verstehen, dass damit offen herumliegende Wertsachen gemeint sind, die bereits auf den ersten Blick wahrgenommen werden und schon einfach „im Vorbeigehen“ einkassiert werden können. Im Gegensatz dazu sind Wertsachen, die in verschlossenen Möbelstücken aufbewahrt werden, nicht sofort sichtbar.

Eine „Schmuckkassette“ ist jedoch kein „Möbelstück“. Dient ein relativ kleines Behältnis eindeutig der Aufbewahrung von Schmuck, was hier offenbar auf Grund der Bezeichnung „Schmuckkassette“ durch den Antragsteller selbst der Fall war, besteht kein Unterschied zu dem Fall, dass einzelne Schmuckstücke herumliegen und sich nicht in erst zu öffnenden Möbeln oder „unverdächtigen“ Aufbewahrungsbehältnissen befanden (vgl. RSS-0041-23).

Es stellt sich daher die weitere, vom Antragsteller und von der Antragsgegnerin unterschiedlich beurteilte Frage, ob ein begehbare Schrankraum, dessen Tür geschlossen ist, einem geschlossenen Möbelstück gleichzuhalten ist und ob daher ein dort in einem offenen Regal aufbewahrter Schmuck als „freiliegend“ zu qualifizieren ist oder nicht.

Dazu ist hervorzuheben, dass ein begehbare Schrankraum, wie schon der Name sagt, grundsätzlich ein Raum ist, in den man eintreten kann wie in jeden anderen Raum einer Wohnung oder eines Hauses. Einen Kleiderschrank kann man nach dem Öffnen nicht einfach betreten wie einen Raum, er ist jedenfalls auch nicht zum Hineingehen vorgesehen.

Die Versicherungsbedingungen unterscheiden bei den unterschiedlichen Deckungssummen für Wertsachen bei einem Einbruchdiebstahl nicht, ob der Täter außer der Eingangstür noch weitere Türen öffnen muss, um in weitere Räume zu gelangen, und sie unterscheiden auch nicht nach der Größe oder der Zweckwidmung der einzelnen Räume, in denen gestohlene Wertsachen aufbewahrt wurden. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Wertgegenstände - selbst nach dem Öffnen einer geschlossenen Tür des Raums, in dem sie sich befanden, offen sichtbar herumlagen und nicht auch noch Möbelstücke geöffnet werden mussten, um sie zu entdecken.

Dass nach der vorliegenden Klausel ein Unterschied in den Deckungssummen je nach der Aufbewahrung von Wertsachen hinter geschlossenen Türen von Räumen und hinter geschlossenen Türen von Schränken (Kästen) besteht, muss auch für den durchschnittlich verständigen Versicherungskunden einleuchtend sein. Nach dem erkennbaren Zweck der Bestimmung soll dem höheren Risiko, dass einfach einzusteckende Wertsachen beim Einbruch mitgenommen werden, die offen in einer Wohnung - in welchem Raum auch immer - herumliegen, gegenüber dem etwas kleineren Risiko, dass für den Diebstahl auch Möbelstücke geöffnet und allenfalls nach Wertsachen durchsucht werden müssen, durch niedrigere Deckungssummen entsprochen werden.

Dennoch lässt sich nach der Aktenlage für die Schlichtungskommission nicht eindeutig feststellen, ob der begehbare Kleiderschrank im vorliegenden Fall einem Möbelstück oder einem Raum gleichzusetzen ist. Dies stellt eine Frage des Einzelfalles dar, die auch von den jeweiligen Verhältnissen, wie zB Art und Ausführung der Tür, Versperrbarkeit der Türe, Beleuchtung, Größe und Zugänglichkeit abhängig ist.

Diese wäre in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 2. Oktober 2024**